# Leistungsvereinbarung

# nach § 125 SGB IX i.V.m. § 7 LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

***[XYZ]***

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

***[Landkreis ABC]***

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverband für Jugend und Soziales**

**Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

über

**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Sozialen Teilhabe**

im/in

***[Werkstatt für Menschen mit Behinderung e. V.***

***ABC]***

(Leistungsangebot)

### § 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die Inhalte der Leistungen nach § 7 Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV) für das o. g. Leistungsangebot.
2. Rechtsgrundlage ist der LRV einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist die Konzeption des Leistungserbringers vom *[XX.XX.20XX]* gem. § 6 Abs. 1 LRV. Soweit einzelne Inhalte der Konzeption die Leistungsmerkmale nach § 7 LRV berühren, entfalten diese Inhalte der Konzeption keine Bindungswirkung.

### § 2 Kapazität und Strukturdaten des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot umfasst:

*[Kurzbezeichnung des Leistungsangebots]*

1. Das Leistungsangebot nach § 61 Abs. 1 a) LRV umfasst *[XY]* Plätze. Davon sind vereinbart:

* *[XY]* Plätze im Arbeitsbereich der WfbM nach § 67 LRV und
* *[XY]* Plätze im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer nach § 68 LRV[[1]](#footnote-1).

1. *[Optional: Das Leistungsangebot weist am Standort zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses insbesondere folgende Struktur-/Umweltfaktoren auf:*

* *[…]]*

### § 3 Personenkreis/Zielgruppe und Einzugsgebiet des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 LRV an volljährige Menschen mit Beeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, soweit die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 62 Abs. 1 LRV i.V.m. § 219 Abs. 2 S. 1 SGB IX vorliegen.
2. Dabei weist der Personenkreis im Arbeitsbereich WfbM nach § 67 LRV folgende Merkmale[[2]](#footnote-2) auf:

* […]

1. Das Leistungsangebot im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer nach § 68 LRV richtet sich an den Personenkreis nach § 68 Abs. 2 und 3 LRV, der konkret folgende Merkmale[[3]](#footnote-3) aufweist:

* […]

1. Das Einzugsgebiet im Sinne des § 64 Abs. 2 LRV ist festgelegt auf [...].
2. Die Aufnahmeverpflichtung bestimmt sich nach § 64 Abs. 1 LRV. Soweit im Einzugsgebiet eine besondere Werkstatt für behinderte Menschen für eine bestimmte Behinderungsart vorhanden ist, besteht für Leistungsberechtigte mit dieser Art der Behinderung keine Aufnahmeverpflichtung (vgl. § 220 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX).
3. Keine Aufnahmeverpflichtung[[4]](#footnote-4) besteht zudem für Leistungsberechtigte, bei denen trotz der für dieses Angebot vereinbarten personellen Ausstattung (vgl. § 11)

* ein erhebliches fremdgefährdendes oder selbstgefährdendes Verhalten zu erwarten ist *[optional: je nach Werkstattkonzeption können hier bestimmte gefährdende Verhaltensweisen als Beispiele näher aufgeführt werden],*
* oder bei denen das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.
* *[ggf. weitere konzeptionsbedingte Ausschlusskriterien wie z. B. unkontrollierbares Suchtverhalten.]*

1. Die Leistungsverpflichtung endet, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

* Die Voraussetzung nach § 219 Abs. 2 SGB IX sind nicht mehr erfüllt.
* Die Person nimmt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf.
* Der Werkstattvertrag ist rechtswirksam gekündigt worden.

### § 4 Ziele des Leistungsangebots

Das Leistungsangebot verfolgt

* die Ziele aus § 63 LRV sowie aus Ziffer 4 der Anlage Leistungen im Arbeitsleben WfbM zu § 67 Abs. 5 LRV,
* die individuellen Teilhabeziele

der im Leistungsangebot aufgenommenen Personen.

*[optional: Bezogen auf den unter § 3 beschriebenen Personenkreis werden folgende angebotsspezifische Ziele vereinbart:*

* *[…]]*

### § 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst folgende Leistungsbereiche[[5]](#footnote-5):

* *a) Leistungen im Arbeitsbereich § 67 LRV i.V.m. § 79 LRV*
* *b) Leistungen im Arbeitsbereich WfbM Transfer § 68 LRV i.V.m. § 79 LRV*
* *c) Assistenzleistungen (§ 47 LRV)*
* *d) Leistungen zur Pflege (§ 82 LRV)*
* *e) Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 67 Abs. 3 Satz 2 LRV*

### § 6 Leistungssystematik

Die Leistungen aus § 5 werden vereinbart

* *als standardisierte Leistungen nach § 66 Abs. 1 LRV (§ 7)*
* *als Individualleistung (§ 8)*
* *[Optional: als über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf erbrachte oder von diesen in Anspruch genommene Fachleistungen (Modulleistung, § 9 Abs. 3,4).]*

[*Hinweis: Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart werden (§ 8 Abs. 2 LRV).*]

### § 7 Art und Inhalt der Standardleistung

1. Das Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich WfbM i. S. v. § 67 Abs. 1 a) bis d) LRV umfasst:
   1. Leistungen zur angemessenen Beschäftigung an einem Arbeitsplatz, u. a. durch:
   * *[Konkrete Beschreibung der Gruppenangebote aus den Bereichen Produktion, Handwerk etc. möglich]*
   * *[…]*
   1. Leistungen zur angemessenen beruflichen Bildung im Arbeitsbereich
   * *[Konkrete Beschreibung möglich]*
   * *[…]*
   1. Leistungen zur persönlichen Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit
   * *[Konkrete Beschreibung möglich]*
   * *[…]*
   1. Leistungen zur Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt:
   * *[Konkrete Beschreibung möglich]*
   * *[…]*
2. Das Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer i. S. v. § 68 LRV entspricht inhaltlich dem standardisierten Angebot nach Abs. 1.
3. Die Standardleistung im Arbeitsbereich WfbM umfasst begleitende Pflegeleistungen nach § 10 Abs. 2 WVO. Hierzu gehören die grundpflegerische Versorgung im Rahmen der Beschäftigungszeiten gem. **Anlage 1** sowie die einfachsten Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege gem. **Anlage zu § 82 Abs. 1 b) LRV**. Die Durchführung von Maßnahmen der Behandlungspflege nach Satz 1, die Planung der Leistungen der grundpflegerischen Versorgung und die Anleitung der übrigen Mitarbeiter/innen bei der grundpflegerischen Versorgung ist Aufgabe der Pflegekräfte nach § 11. Die Leistungen nach Satz 1 sind im Rahmen der Standardleistung Leistung im Arbeitsbereich WfbM bzgl. des Umfangs limitiert auf einen Umfang von durchschnittlich bis zu 5 Minuten pro Arbeitstag und Leistungsberechtigter (1 zu 80).

Nicht umfasst sind die Ausführung von Maßnahmen und Leistungen, auf die ein Anspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung besteht, z. B. auf häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V.[[6]](#footnote-6)

1. Für die Pflegeleistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer i.S.v. § 68 LRV gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass auf Grund des höheren Pflegebedarfs, den der Personenkreis in der Regel aufweist, der Umfang der Pflegeleistungen durchschnittlich auf bis zu *[XY]* Minuten pro Arbeitstag und Leistungsberechtigter limitiert ist.
2. Das Leistungsangebot beinhaltet nach § 113 Abs. 4 SGB IX[[7]](#footnote-7) auch Leistungen zur Sozialen Teilhabe für die Zubereitung und die Bereitstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für alle Leistungsberechtigten im Leistungsangebot.
3. Ergänzend zur Standardleistung nach Abs. 1 und Abs. 2 werden die mit der wirtschaftlichen Betätigung in Zusammenhang stehenden Zusatzleistungen im Sinne von § 79 LRV vereinbart. Dies sind insbesondere:

* Vorrichtungsbau
* Maßnahmen der Verkehrssicherung
* …..

### § 8 Art und Inhalt der Individualleistungen

#### Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

#### Jobcoaching § 66 Abs. 2 i.V.m. § 67 LRV Abs. 1 e) Für Leistungsberechtigte, für die der Übergang in ein konkretes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angebahnt oder vorbereitet werden soll, werden zusätzlich zu den Leistungen nach § 67 Abs. 1 a) - d) insbesondere folgende Leistungen vereinbart:

#### Einzelberatung/-Training

#### Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen

#### Vorbereitung auf Vorstellungsgespräch

#### Auf den Einzelfall bezogene Zusammenarbeit mit dem zuständigen Integrationsfachdienst (IFD)

#### Qualifizierung von Mentoren, die in den externen Betrieben die Begleitung der/des Leistungsberechtigte/n übernehmen

#### Begleitung des Leistungsberechtigten

#### Zusätzliche Pflegeleistungen als Individualleistungen

Für Leistungsberechtigte, die durchschnittliche Pflegeleistungen in höherem Umfang benötigen als in der Standardleistung nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 enthalten, werden für den durchschnittlich 5 bzw. *[XY]* Minuten übersteigenden täglichen Bedarf Individualleistungen vereinbart[[8]](#footnote-8). Gleiches gilt, wenn wegen der Art der erforderlichen Pflege der Einsatz einer Pflegefachkraft nach § 11 Abs. 2 erforderlich ist.

***[Optional:***

#### *Assistenzleistungen als Individualleistungen, auch gepoolt]*

### *[Optional: § 9 Art und Inhalt der Modulleistungen[[9]](#footnote-9)*

*[Hinweis: Für die Modulleistung gilt die Anlage zu § 8 Abs. 3 LRV [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und -vergütung]].]*

### § 10 Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird durch den Gesamtplan festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.

### § 11 Personelle Ausstattung

1. Für die Ermittlung der personellen Ausstattung wird eine Nettojahresarbeitszeit (§10 Abs. 6 LRV) von *[XY]* h pro Vollzeitkraft vereinbart.
2. Zur Qualifikation des Personals, das Fachleistungen erbringt, zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:
3. Fachkraft (Studium):

* [*Qualifikationen sind festzulegen*]

1. Fachkraft (Ausbildung):

* [*Qualifikationen sind festzulegen*]

1. Nicht-Fachkraft:

* [*Qualifikationen sind festzulegen*]

*[Hinweis: es können auch für einzelne Leistungsbereiche Abweichungen geregelt werden:*

*Abweichend davon wird für folgende Fachleistungen vereinbart:*

1. *Leistungen zur Pflege:*

* *[Qualifikationen sind festzulegen]*

1. *[…]]*
2. Als personelle Ausstattung für die Standardleistung im Arbeitsbereich WfbM wird vereinbart:

* Werkstattleitung: 1 zu 120, entspricht *[XY]* Vollzeitkräften
* Hauswirtschaft/Haustechnik: *[Nach Vereinbarung]*[[10]](#footnote-10)
* Verwaltung: 1 zu 40 / ab 121. Platz: 1 zu 50, entspricht *[XY]* Vollzeitkräften
* QM, IT, Datenschutz, Arbeitssicherheit: 1 zu 120, entspricht *[XY]* Vollzeitkräften
* Kosten der wirtschaftlichen Betätigung/Vorrichtungsbau 1 zu *[XY]*, entspricht [*XY]* Vollzeitkräften
* Vereinbarung über weitere Personalausstattung im Arbeitsbereich:
  + 1 zu *[XY]* (Bandbreite 1 zu 10 bis 1 zu 8,4), entspricht *[XY]* Vollzeitkräften
  + Menschen mit seelischer Behinderung: 1 zu *[XY]* (Bandbreite 1 zu 10 bis 1 zu 7,90), entspricht *[XY]* Vollzeitkräften

Darin enthalten

* + Gruppenleitung: 1 zu 12, entspricht *[XY]* Vollzeitkräften
  + Sozialdienst: 1 zu 120 / Menschen mit seelischer Behinderung: 1 zu 60, entspricht *[XY]* Vollzeitkräften
  + Pflegekräfte: 1 zu *[XY]* (bis zu 1 zu 80), entspricht *[XY]* Vollzeitkräften
  + Arbeitsvorbereitung: 1 zu *[XY]* (bis zu 1 zu 120), entspricht *[XY]* Vollzeitkräften
  + Hilfskräfte: 1 zu *[XY]* (bis zu 1 zu 240), entspricht *[XY]* Vollzeitkräften
  + Werkstattrat: 1 zu 430, entspricht *[XY]* Vollzeitkräften

1. Als personelle Ausstattung für die Standardleistung im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer wird über Abs. 3 hinaus für das weitere Personal im Arbeitsbereich folgender Zusatzschlüssel vereinbart: 1 zu *[XY]* (Bandbreite 1 zu 24 bis 1 zu 12), entspricht *[XY]* Vollzeitkräften
2. [*Optional: Als personelle Ausstattung für die Individualleistungen (§ 8) wird vereinbart:*

*Sofern Individualleistungen nach § 8 über Fachleistungsstunden abgerechnet werden sollen, ergibt sich die personelle Ausstattung aus den jeweiligen Gesamtplänen.]*

*[Optional für den Fall, dass abweichend zur Soll-Regelung bzw. deutlichen Empfehlung nach § 14 Abs. 3 LRV Individualleistungen in Form von Pauschalsätzen vergütet werden sollen, ist die personelle Ausstattung für diese Individualleistungen (einzeln erbracht) hier konkret zu vereinbaren:*

*Als personelle Ausstattung für die einzeln erbrachten Individualleistungen wird vereinbart:*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Bezeichnung der Individualleistung nach § 8*** | ***Leistungsumfang*** | ***Personelle Ausstattung (Qualität und Quantität)*** |
| *[…]* | *[…]* | *[…]* |

*[…]]*

1. *[Optional: Modulleistung, § 9:*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Bezeichnung der Modulleistung*** | ***Gruppengröße der Modulleistung*** | ***Personelle Ausstattung (Qualität und Quantität)*** |
| *[…]* | *[…]* | *[…]* |

*[…]]*

### § 12 Räumliche und sächliche Ausstattung

1. Zur Erbringung der Fachleistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt wird gem. § 74 LRV vereinbart:

* Räumliche Ausstattung: [*Hinweis: konkret zu vereinbaren, hier nur Stichwörter*]
  + *[XY]* qm für den Arbeitsbereich
  + *[XY]* qm für Schulungsräume
  + *[XY]* qm für Pausenräume
  + *[XY]* qm für Werkstattrat und Frauenbeauftragte
  + *[XY]* qm für Entwicklungs- und Krisengespräche außerhalb der Arbeitsgruppe
  + *[XY]* qm zur persönlichen Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit
  + *[XY]* qm für Sport und Rückzugsmöglichkeiten
  + *[XY]* qm für Pflege- und Sanitärräume zur Erbringung pflegerischer Leistungen unter Einhaltung der Hygienestandards und zum Schutz der Privatsphäre einschließlich Lagerräume für Pflegehilfsmittel
  + […]
* Sächliche Ausstattung: [*Hinweis: konkret zu vereinbaren, hier nur Stichwörter*]
  + Betriebsnotwenige Geschäftsausstattung
    - […]
  + Möblierung
    - […]
  + Spezielle Ausstattungsgegenstände
    - […]
  + Fuhrpark
    - […]
  + […]
* Weitere betriebsnotwendige Anlagen:
  + Gebäude
    - […]
  + Sonderinfrastruktur
    - […]
  + […]

1. Zur Erbringung der Fachleistungen gem. § 11 Abs. 4 LRV wird vereinbart:

* Räumliche Ausstattung: [*Hinweis: konkret zu vereinbaren, hier nur Stichwörter*]
  + *[XY]* qm für die Zubereitung und die Bereitstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
  + […]
* Sächliche Ausstattung und erforderliche betriebsnotwendige Anlagen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
  + […]

### § 13 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie die hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
2. Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines Leistungsangebots die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts. *[Optional: Darüber hinaus gelten folgende weitere Dokumentationspflichten:[…]]*
3. Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 5 LRV]*

Die personelle Ausstattung zählt zur vereinbarten Strukturqualität. Der Leistungserbringer verfügt über eine Gewaltschutzkonzeption.

1. Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 6 LRV]*

1. Als Maßstäbe für die Zielerreichung werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren]*

1. Zur Sicherung der Qualität verwendet der Leistungserbringer folgendes System der Qualitätssicherung: *[frei wählbar]*

Als konkrete Verfahren und Maßnahmen werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 8 LRV]*

1. Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 3 bis 5 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV dar.
2. *[Optionale Regelungen:*

*[Der Leistungserbringer erstellt personenbezogene Teilhabeberichte i. S. d. § 37 Abs. 9 LRV]. [Davon abweichend wird zu den Inhalten vereinbart:[...]]*

*[Die Teilhabeberichte werden dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe [z. B. jährlich] im Zeitraum von […] bis […] übermittelt.]*

*[Der Teilhabebericht entfällt.]]*

1. *Monitoring nach § 69 Abs. 2 LRV*

Zur Sicherung der qualitätsgerechten Leistungserbringung werden für das Leistungsangebot vereinbart:

1. Berichtswesen und eine Dokumentation zu

* Fallzahlen mit Angaben zum leistungsberechtigten Personenkreis,
* Art und Anzahl der Arbeitsangebote intern und extern,
* Leistungen zur Förderung von Übergängen zum allg. Arbeitsmarkt,
* Leistungen zum Erhalt von Fähigkeiten zum Verbleib in der WfbM,
* Durchlässigkeit von Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung, die der Werkstatt angegliedert sind, zum Arbeitsbereich,
* Arbeitsergebnis und daraus resultierende Entgelte,
* Zahl der Bildungsangebote.

1. Turnus der Besprechungen, bei denen die Ergebnisse des Monitorings unter Berücksichtigung der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemeinsam bewertet und daraus gemeinsame Ziele vereinbart werden: […]
2. Entwicklung bzw. der Einsatz von folgenden Instrumenten:

* […]

### § 14 Vereinbarungszeitraum

1. Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem *[XX.XX.20XX]* und hat eine Laufzeit bis zum *[XX.XX.20XX]*.
2. *[optional: Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 S. 2 LRV).] [optional: Für die Leistungsvereinbarung wird folgende Kündigungsfrist[[11]](#footnote-11) vereinbart (§ 35 Abs. 3 S. 2 LRV): […]].*

### § 15 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Eingliederungshilfe,

*[Stadt-/Landkreis*]

**Leistungsträger** **Leistungserbringer**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg,

als Beteiligter entsprechend der Kommunalen

Vereinbarung

**Anlage 1 zu § 7 Abs. 3 *[Beispielskatalog, der angebotsspezifisch angepasst werden kann]***

**zur Leistungsvereinbarung zwischen dem Name Leistungserbringer und dem Name Leistungsträger vom Datum für Name Leistungsangebot**

**Vereinbarte Pflegeleistungen**

|  |  |
| --- | --- |
| **NBA-Modul** | **Beschreibung der Inhalte** |
| ***Körperbezogene Pflegeleistungen*** | |
| **Modul 4 Selbstversorgung** |  |
| 4.1 bis 4.6 Waschen, Duschen, Baden, Körperpflege, An- und Auskleiden | Waschen, Duschen, dabei ggf.  - Einsatz von Hilfsmitteln,  - Transport zur Waschgelegenheit,  - Pneumonie-, Dekubitusprophylaxe |
| Hilfe beim An- und Ausziehen, Kleidungswechsel |
| 4.7 bis 4.9 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken | das mundgerechte Zubereiten der Nahrung (hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen, z. B. portionsgerechte Vorgabe) |
| die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung (hierzu gehören alle Tätigkeiten, die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen) |
| 4.10 bis 4.12  Ausscheidungen, Bewältigen der Folgen einer Harn- und/oder Stuhlinkontinenz, Umgang mit Dauerkatheter, Urostoma oder Stoma | Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung |
| Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung |
| Kontinenztraining |
| Obstipationsprophylaxe |
| **Modul 1**  **Mobilität** |  |
|  | Lagern; dies umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie z. B. Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen |
|  | Unterstützung im Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel |
|  | Hilfe beim Gehen, Stehen, Treppensteigen von Personen, die in der Mobilität eingeschränkt sind (dazu gehört beispielsweise die Hilfestellung bei auf den Rollstuhl angewiesenen Leistungsberechtigten zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände) |
|  | Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Einrichtung von Personen, die in der Mobilität eingeschränkt sind |
| **Modul 5 Bewältigung von und Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen** |  |
|  | Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen, Hörgerät, Brille, etc. |

1. Leistungen nach § 68 LRV können nur i. V. m. Leistungen nach § 67 LRV vereinbart werden (vgl. § 68 Abs. 4 LRV). [↑](#footnote-ref-1)
2. Es gelten § 62 Abs. 2 LRV und § 220 Abs. 1 SGB IX. Ein Merkmal (z. B. zur Spezialisierung) kann auch die Art der Behinderung darstellen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Es gelten § 68 Abs. 3 LRV und § 220 Abs. 1 SGB IX. Ein Merkmal (z. B. zur Spezialisierung) kann auch die Art der Behinderung darstellen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. § 219 Abs. 2 S. 2 SGB IX. [↑](#footnote-ref-4)
5. Optionen, Mehrfachnennung möglich. Das Muster bildet ein beispielhaftes Leistungsspektrum einer WfbM ab. [↑](#footnote-ref-5)
6. Vgl. BSG-Beschluss vom 16.03.2017 B 3 KR 43/16 B. [↑](#footnote-ref-6)
7. Vgl. § 67 Abs. 3 S. 2 LRV. [↑](#footnote-ref-7)
8. Die Vergütungsform ist in der Vergütungsvereinbarung zu regeln, z. B. als Fachleistungsstunden etc. [↑](#footnote-ref-8)
9. Beispielsweise könnte die Erbringung eines Fahrdienstes als Modulleistung vereinbart werden. [↑](#footnote-ref-9)
10. Hierin sind sowohl Personalausstattungen nach § 10 Abs. 4 LRV, als auch nach § 113 Abs. 4 SGB IX enthalten. [↑](#footnote-ref-10)
11. Die Regelung gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien eine Fortgeltung der Leistungsvereinbarung ohne Bestimmung eines weiteren Enddatums vereinbart haben. [↑](#footnote-ref-11)